

Satzung des Rugby Club Leipzig e.V.

Vom 18.05.2022 Fassung 22.11.22

A. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Rugby Club Leipzig e.V.“ (RCL)
2. Sitz des Vereines ist Leipzig. Er ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 3901 eingetragen.
3. Die Farben des Vereines sind Blau und Gelb.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereines ist die Förderung des Sports, insbesondere des Rugbysportes. Die Förderung der Bereiche Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport im Rugby erfolgt gleichberechtigt.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Schaffung von Strukturen und Rahmenbedingungen zur zeitgemäßen Ausübung des Spiel- und Sportbetriebes,
 - b) Koordination von Maßnahmen zur Durchführung eines leistungsorientierten Trainings- und Spielbetriebes,
 - c) Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche.
 - d) Organisation von sportspezifischen und auch übergreifenden Veranstaltungen,
 - e) Durchführung von allgemeinen und offenen Jugendveranstaltungen und Maßnahmen, die der Förderung des Rugbysports und/oder des Sports dienen.
 - f) Beteiligung an Turnieren und Wettkämpfen,
 - g) Durchführung, Förderung und Unterstützung der fachlichen und überfachlichen Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder und Mitarbeiter, insbesondere der Übungsleiter, Trainer und Schiedsrichter,
 - h) Pflege und Förderung des Ehrenamts,
 - i) Bekämpfung jeder Form des Dopings. Der Verein tritt in enger Zusammenarbeit mit dem sächsischen Rugbyverband und dem Deutschen Rugby-Verband für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigerender Mittel und Methoden zu unterbinden. Näheres regelt die Anti-Doping-Ordnung des Deutschen Rugby-Verbandes.
 - j) Bekämpfung jeder Form der Diskriminierung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Verbandsvermögen.

§ 4 Grundsätze der Vereinsarbeit

1. Der Verein tritt für eine offene, vielfältige und demokratische Gesellschaft ein. Er tritt menschenverachtenden, populistischen und extremistischen Haltungen und Handlungen entgegen und wird diesen im Rahmen der Vereinsstätigkeit keinen Raum geben.

Diese Grundsätze gelten auch für die Inhaber von Organfunktionen des Vereines, für die Beschäftigten und die Sportler, die für den Verein auftreten, ein Amt innehaben oder sich dafür bewerben.

2. Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

3. Der Verein, seine Mitglieder und Sportler, sowie seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der Verein wird alle dazu gebotenen Maßnahmen und Mittel zur Prävention und Bekämpfung ergreifen.

Mitglieder, Sportler, Amtsinhaber und Beschäftigte des Vereines, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Vereinsleben offenbaren oder gegen diese Grundsätze verstoßen haben mit Ausschluss, Sperren, Amtsenthebungen oder Kündigungen zu rechnen.

4. Der Verein beachtet die Grundsätze einer guten Vereinsführung (Good Governance).

Den übergeordneten Rahmen bildet der von der Mitgliederversammlung des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V. (DOSB) beschlossene Ethik-Code in der Fassung 2015, der im Verein zur Anwendung kommt.

Das Präsidium kann auf dieser Grundlage weitergehende Good Governance Regularien beschließen.

Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereines, seine Beschäftigte und für die im Auftrag des Vereines tätigen Personen erfüllen ihre Aufgaben ausschließlich im Vereinsinteresse und handeln auf der Grundlage der Prinzipien von Integrität, Verantwortung, Transparenz und Partizipation.

Der Verein kann eine Ethik-Kommission berufen, die die Vereinsführung in Fragen der guten Vereinsführung berät. Einzelheiten beschließt die Mitgliederversammlung.

B. Mitgliedschaft des Vereines in Organisationen und Verbänden

§ 5 Mitgliedschaften des Vereines

1. Der Verein ist Mitglied im:

- a) Deutschen Rugby-Verband e.V.,
- b) Rugby- Verband Sachsen e.V. und dem
- c) Landessportbund Sachsen e.V.

Bei Bedarf und Notwendigkeit kann der Verein Mitglied in weiteren Dachverbänden bzw. Fachverbänden werden.

2. Der Verein bzw. seine gewählten oder beauftragten Vertreter vertritt die Interessen seiner Mitglieder in den unter a) bis c) genannten Verbände und dessen Gremien sowie bei Mitgliedschaft in weiteren Verbänden und/oder Institutionen in deren Gremien.

3. Der Verband erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der übergeordneten Verbände gemäß Absatz (1) an.

4. Der Verein hat das Recht auf Mitgliedschaft in anderen Institutionen.

C. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6 Mitgliedschaften

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern**
- b) Fördermitgliedern**
- c) Ehrenmitgliedern**

1) Mitglieder des Vereines sind natürliche Personen.

2) Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft sind:

Die Mitglieder des Vereines erkennen die Satzungen, Ordnungen und sonstige Bestimmungen des Vereines und der übergeordneten Verbände gemäß § 6 Absatz (1) als verbindlich an.

3) Der Verein kann Ehrenmitgliedschaften nach Maßgabe dieser Satzung und der Ehrenordnung verleihen.

4) ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen dürfen und/oder am Spielbetrieb teilnehmen könnten.

5) Fördermitglieder unterstützen den Verein materiell oder finanziell und sie haben keinen Anspruch auf sportliche Angebote des Vereins.

Die Ehrenmitglieder regelt der § 28 dieser Satzung.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft der Mitglieder und Fördermitglieder wird durch die Aufnahme erworben.

2. Es ist der schriftlicher Aufnahmeantrag des Vereins, der nicht elektronisch übermittelt werden darf, an die Geschäftsstelle zu richten.

3. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder -unfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.

4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages muss nicht begründet werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt aus dem Verein – Kündigung;
- b) Auflösung oder Löschung des Vereins im Vereinsregister;
- c) Ausschluss
- d) Tod
- d) Auflösung des Vereines.

2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung, die nicht elektronisch übermittelt werden darf, gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Quartales unter Einhaltung der Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden.

3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis,

insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt. Vereinseigentum ist dem Verein herauszugeben. Das austretende Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge, sowie keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4. Die Beendigung der Ehrenmitgliedschaft regelt die Ehrenordnung.

§ 9 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen,

a) wenn das Mitglied trotz zweier schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,

b) grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht,

c) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.

2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von zwei Wochen, zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf dieser Frist ist vom Vorstand, unter Berücksichtigung einer eventuellen zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes, über den Antrag entschieden.

4. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Beschlussfassung gültig.

5. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.

6. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb von 14 Tagen nach Absendung des Ausschließungsbeschluss samt Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet über den Antrag. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

7. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 10 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder gemäß § 6 sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zur Beschlussfassung einzubringen und bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken.

Satzungsmäßiges Stimmrecht haben nur Mitglieder nach § 6 a, ab dem vollendeten 16 Lebensjahr.

2. Die Rechte der Ehren- und Fördermitglieder gemäß § 6 Nr. b und c richten sich nach dieser Satzung und der Ehrenordnung.

§ 11 Allgemeine Pflichten der Mitglieder des Vereines

1. Die Mitglieder des Vereines sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereines gefährden könnte.

2. Die Mitglieder des Vereines sind verpflichtet Diskriminierungen sowie rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegenzuwirken.

3. Die Mitglieder des Vereines gemäß § 6 sind verpflichtet die Satzung und Ordnungen des Vereines und die darauf beruhenden Beschlüsse des Vorstandes einzuhalten.

4. Das Vereinseigentum zu wahren und pfleglich zu behandeln.

5. Die Mitgliedsbeiträge entsprechend der Beitragsordnung zu entrichten, sowie alle Gebühren und/oder Umlagen termingerecht zu bezahlen.

6. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen von ihren Daten, wie Anschrift, Kontaktdaten etc. zu unterrichten. Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein. Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seine Mitteilungspflichten nicht erfüllt hat, ist er dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.

5. Die Mitglieder wirken an der Arbeit und den Vereinsaktivitäten mit und unterstützen und fördern insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit und die Darstellung des Vereines in den Medien- gleich welcher Form. Die Mitglieder bzw. deren Erziehungsberechtigte gestatten dem Verein das Herstellen, Verbreiten und Verwerten von Bildnissen von ihnen als Mannschafts- oder Einzelaufnahme in jeder Abbildungsform für vereins- bzw. satzungsgemäße Zwecke. Sollte diese Erlaubnis durch das Mitglied

oder dessen Sorgeberechtigten nicht gewünscht sein, teilt er/sie das dem Vorstand schriftlich mit. Einzelheiten dazu regelt die Datenschutzrichtlinie des Vereins.

§ 12 Rechtsgrundlagen

1. Die Satzung und Ordnungen, sowie die Entscheidungen, die die Mitgliederversammlung und/oder der Vorstand im Rahmen seiner Zuständigkeit erfasst, sind für seine Organe und Mitglieder bindend.
2. Neben der Satzung gelten folgende Verbandsordnungen, soweit vorhanden:
 - a) Finanzordnung,
 - b) Geschäftsordnung,
 - c) Beitrags- und Gebührenordnung,
 - d) Sport- und Spielordnung,
 - e) Anti-Doping-Ordnung sowie
 - f) Ehrenordnung.
3. Die Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil.
4. Soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, werden die Ordnungen gemäß Absatz (2) mit der Ausnahme der Anti-Doping-Ordnung von dem Vorstand erlassen, dauerhaft geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für den Erlass, die dauerhafte Änderung oder Aufhebung weiterer Ordnungen.

§ 13 Verstöße gegen die Anti-Doping-Ordnung

Wegen Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung können Sanktionen verhängt werden. Die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren wird vom Verein auf den Spitzenfachverband übertragen, insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen. Alle Streitigkeiten werden nach Anti-Doping Code des Deutschen Rugby-Verbandes unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, auch für den einstweiligen Rechtsschutz entschieden. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, Entscheidungen des Deutschen Rugby-Verbandes anzuerkennen und umzusetzen.

§ 14 Beitragspflichten

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet ihren Mitgliedsbeitrag und vom Verein festgelegte Gebühren zu leisten. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung sowie die Finanzordnung. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung. Es ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen.
2. Neben dem Mitgliedsbeitrag nach Absatz (1) kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf hat, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen.
3. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Die Fälligkeit der Beiträge regelt sich gemäß der Beitrags- und Gebührenordnung.
5. Über die Erhebung und Höhe von abteilungsspezifischen Zusatzbeiträgen entscheidet die Abteilungsversammlung durch Beschluss. Die Festsetzung der abteilungsspezifischen Zusatzbeiträge bedarf der Bestätigung des Vorstandes. Die Zusatzbeiträge sind mit dem Mitgliedbeitrag einzuziehen. Die Mittelverwendung muss mittels Belegen beim Schatzmeister abgerechnet werden.
6. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

§ 15 Pflicht zur Ableistung von Arbeitsstunden

1. Die Mitglieder sind verpflichtet Arbeitsstunden zu erbringen. Die Anzahl der Arbeitsstunden beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Nicht erbrachte Arbeitsstunden müssen durch die Leistung eines Geldbetrages abgegolten werden. Die Höhe dieses Betrages, pro nicht geleisteter Arbeitsstunde, richtet sich nach dem jeweils gültigen gesetzlichen Mindestlohn am 31.12. des jeweiligen Jahres oder durch einen anders lautenden Beschluss der Mitgliederversammlung.
3. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Erbringung der Arbeitsstunden befreit.
4. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

D. Ordnungsgewalt des Vereins

§ 16 Sanktionsmaßnahmen und -verfahren

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
2. Verhalten eines Mitglieds, das nach § 9 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a) Ermahnung;
 - b) Verweis;
 - c) Ordnungsstrafe bis 500,00 Euro;
 - d) Befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.
3. Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet.
4. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von zwei Wochen, zu dem Antrag Stellung zu nehmen.
5. Der Vorstand kann die Vereinsstrafe festsetzen. Es findet § 9 Absatz 6 und 7 Anwendung.

E. Organe des Vereines

I. Grundsätze

§ 17 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereines sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand nach § 26 BGB.

§ 18 Amtsdauer und Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern

1. Die Amtsdauer von Vorstandsmitgliedern beträgt zwei Jahre und beginnt mit der Annahme der Wahl. Wiederwahl ist zulässig. Die Organmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl oder kommissarischen Berufung im Amt. Diese Regelung gilt entsprechend für alle gewählten Vereinsmitarbeiter.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann für die verbleibende Amtsperiode der Vorstand eine kommissarische Berufung vornehmen.

§ 19 Vergütung der Tätigkeit, Aufwendungsersatz

1. Alle Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nichts anderes regelt.
2. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereines haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind und vorab schriftlich durch den Vorstand genehmigt wurde. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
3. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit nachprüfbaren Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
4. Vom Vorstand können Pauschalen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
5. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a ESTG ausgeübt werden.
6. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
7. Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

§ 20 Beschlussfassung, Wahlen und Protokollierung

1. Die Organe des Vereines sind nach ordnungsgemäßer Einladung, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter, beschlussfähig.
2. Alle Organe des Vereines fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bei Mitgliederversammlungen bedeutet Ablehnung.
3. Sofern kein Abstimmungsberechtigter widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder im Umlaufverfahren per E-Mail gefasst werden. Für die Gültigkeit des Umlaufverfahrens gilt Absatz 1 diese Paragraphen. Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die vorstehenden allgemeinen Regelungen.
4. Wird der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb der gesetzten Frist, die mindestens drei Tage betragen muss, widersprochen, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsmäßigen Sitzung erfolgen. Dies gilt nicht für die ordentliche Mitgliederversammlung.
5. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Über einen Antrag auf geheime Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
6. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Es ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der abgebenden Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl gibt es eine Stichwahl. Haben die Kandidaten wieder die gleiche Stimmenzahl entscheidet das Los.
7. Wählbar, für eine Organfunktion des Vereines, ist jede volljährige, sofern die Satzung an anderer Stelle keine andere Regelung trifft, natürliche Person, die Vereinsmitglied ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklären.
8. Alle Beschlüsse und Wahlen der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
9. Soweit nichts anderes geregelt ist, finden auf Kommissionen, Arbeitsausschüsse und sonstigen Einrichtungen und deren Mitarbeiter die §§ 17 und 18 entsprechend Anwendung.
10. Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten eröffnet und von einem, durch die Versammlung zu wählenden, Versammlungsleiter geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

II. Mitgliederversammlung

§ 21 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereines und findet in der Regel einmal im Jahr statt.
2. Der Termin der Mitgliederversammlung und der Tagungsort werden durch den Vorstand per Beschluss festgelegt. Die Einberufung und Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung erfolgen durch den Vorstand 4 Wochen vorher. Diese erfolgt durch Aushang am Vereinsbrett, was sich direkt in Blickrichtung beim Betreten des Hauptgebäudes, auf dem Vereinsgelände, befindet.
3. Der Vorstand, alle Organe und die Mitglieder sind berechtigt, bis 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.
4. Die endgültige Tagesordnung wird spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung, wie unter §21 2. Beschrieben, bekannt gegeben. Hierbei reicht eine schlagwortartige Umschreibung der Beschlussgegenstände, bei Ankündigung von Satzungsänderungen die Bezeichnung der zu ändernden Satzungsbestimmung aus.
5. Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge bei der Geschäftsstelle bis zum Tage der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden.
6. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche zulässig, die innerhalb der oben erwähnten Fristen nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind.
7. Ferner ist erforderlich, dass die Vertreter den Antrag mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in die Tagesordnung aufnehmen. Anträge auf Satzungsänderung und Auflösung des Vereines können nicht durch Dringlichkeitsantrag bestellt werden.
8. Ordnungsgemäße Anträge, mit Ausnahme von Dringlichkeitsanträgen, müssen den Vertretern spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung in vollständiger Form bekannt gegeben werden. Bei Dringlichkeitsanträgen reichte die Bekanntgabe auf der Mitgliederversammlung.
9. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich. Förder- und Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

§ 22 Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes geregelt ist:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands;
- b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands auf Grundlage des Prüfberichts der Kassenprüfer;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Revisoren;
- d) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- e) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften;
- f) Beschlussfassung über eingereichte Anträge;

§ 23 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn diese im Interesse des Vereines erforderlich ist. Diese muss weiterhin unverzüglich einberufen werden, wenn es mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich beantragen.
2. Die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen.

3. Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagungsordnungspunkte. Weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.
4. Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
5. Die Abberufung von Mitgliedern des Vorstands aus wichtigem Grunde kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

III. Leitungs- und Führungsgremien des Vereines; Geschäftsführung

§ 24 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu 5 Mitgliedern, das sind:
 - a) dem Präsidenten
 - b) 3 weiteren Vizepräsidenten
 - c) dem Schatzmeister
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.
 - a) In Vereinen, Gesellschaften und Organisationen in den denen der Verein Mitglied ist, wird dieser durch ein Mitglied des Vorstands nach § 26 BGB vertreten. Die Erteilung einer Vollmacht durch den Vorstand nach § 26 BGB ist zulässig.
 - b) Im Online-Banking-Verfahren wird der Verein gegenüber der Hausbank durch ein Mitglied des Vorstands nach § 26 BGB vertreten. Dieses Vorstandsmitglied wird durch Beschluss des Vorstands bestimmt.
3. Personalunion innerhalb des Vorstands ist unzulässig.
4. Sitzungen des Vorstands werden durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister einberufen und geleitet.
5. Aufgabe des Vorstands ist die Leitung des Vereines. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
6. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, Aufgaben bezogen, für Einzelprojekte, befristet oder unbefristet, besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen, die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Der Vorstand ist berechtigt nach Finanzlage des Vereines eine Geschäftsstelle mit hauptamtlichen Mitarbeitern zu errichten.
7. Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
8. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
9. Satzungsänderungen, die vom Registergericht und/oder Finanzamt gefordert werden, beschließt der Vorstand. Redaktionelle Satzungsänderungen können ebenfalls vom Vorstand beschlossen werden. Die Änderungen sind den Mitgliedern innerhalb von 2 Wochen mitzuteilen.
teilen.
10. Der Vorstand ist berechtigt ein Kontokorrentdarlehen bis 5.000,- Euro zu beantragen.

§ 25 Abteilungen

1. Der Vorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen.
2. Die Mitglieder bilden die Abteilungsversammlung.
3. Jede Abteilungsversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter. Der Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilungsversammlung einen neuen Abteilungsleiter wählen.

Bei Verstößen gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung und/oder des Vorstandes, kann der Vorstand den gewählten Abteilungsleiter abberufen.

4. Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 26 Ausschüsse

1. Der Vorstand ist ermächtigt, Arbeitskreise sowohl aufgaben- als auch projektbezogen befristet zu berufen und die damit zusammenhängenden Aufgaben und Zuständigkeiten sowie die Zusammensetzung und Arbeitsweise festzulegen.
2. Der Vorstand regelt Einzelheiten zur Arbeitsweise der Ausschüsse in einer Geschäftsordnung.
3. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Beauftragte einsetzen.

§ 27 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung kann bis zu zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers entspricht der des Vorstands. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Verbandskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

F. Vereinsleben

§ 28 Ehrungen des Vereines

1. Zu Ehrenmitgliedern des Vereines können natürliche Personen ernannt werden, die sich besonders Verdienste um die Förderung des Sports im Allgemeinen, dem Rugbysports und des Vereines erworben haben.
2. Zum Ehrenpräsidenten soll nur derjenige ernannt werden, der das Amt des Präsidenten des Vereines langjährig verdienstvoll geführt hat. Ehrenpräsidenten sind Ehrenmitglieder.
3. Der Vorstand hat das Recht, der Mitgliederversammlung die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern vorzuschlagen, die die Auszeichnung beschließt.
4. Nähere Einzelheiten sowie sonstige Ehrungen und Auszeichnungen, über die der Vorstand entscheidet, regelt die Ehrenordnung.

§ 29 Datenverarbeitung, Datenschutz, Datenschutzbeauftragter

1. Zur Erfüllung und im Rahmen des Vereinszweckes gemäß § 2, insbesondere der Organisation, Durchführung sowie anderer Bereiche des Spiel- und Sportbetriebes erfasst der Verein die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern.
2. Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern personenbezogene Daten, die ausschließlich für die Mitglieder- und Beitragsverwaltung benötigt werden. Die Übermittlung dieser Daten an Dritte erfolgt nur, wenn dies rechtlich oder für satzungsmäßige Zwecke erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzrichtlinie des Vereines, die auf der Homepage des Vereines unter www.Leipzig-rugby.de eingesehen werden kann.
3. Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Vereinszwecke:
 - 3.1 der Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe im Verein sowie im Verhältnis zum Spitzenverband und dessen Mitgliedsverbände;

3.2 der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern und Abteilungen sowie zum Spitzenverband und dessen Mitgliedsverbänden.

4. Von den zur Erfüllung der Vereinszwecke gespeicherten Daten können Name, Titel, akademischer Grad, Anschrift, Geburtsjahr, Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbeziehungen und eine Angabe über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, der die Person angehört, insbesondere über die Vereinszugehörigkeit, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Zwecke der Werbung durch den Verein für Angebote Dritter genutzt werden, sofern hierbei für den Betroffenen erkennbar ist, dass der Verein die für die Nutzung der Daten verantwortliche Stelle ist. Die Betroffenen können der Nutzung der Daten widersprechen. Eine weitergehende Nutzung auf Grundlage einer vorherigen ausdrücklichen Einwilligung des Betroffenen bleibt vorbehalten.

5. Um die Aktualität der gemäß Absatz 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Vorgaben für eine Datennutzung gemäß dieser Satzung zu schaffen und Veränderungen im Datenbestand umgehend dem Verein oder einem vom Verein mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen.

6. Der Verein und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Vereinszwecke notwendig, die aus anderen Gründen (insbesondere Absatz 3) datenschutzrechtlich zulässig ist. Der Verein und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden.

7. Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach der EU- Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) kann der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten benennen.

Die Amtszeit des Datenschutzbeauftragten entspricht der des Vorstandes.

a. Der Datenschutzbeauftragte darf nicht einem anderen Organ des Vereines und seiner Abteilungen angehören und ist in seiner Funktion unmittelbar dem Vorstand unterstellt.

Der Datenschutzbeauftragte unterliegt im Rahmen seiner Tätigkeit keinen Weisungen eines Vereinsorgans.

b. Der Vorstand ist ermächtigt, auch einen externen Dritten mit der Aufgabe des Datenschutzbeauftragten zu beauftragen.

c. Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten des Vereines ergeben sich aus der EU-DGVO und dem BDSG. Über seine Tätigkeit wird der Vorstand regelmäßig schriftlich unterrichtet. Der Datenschutzbeauftragte schlägt dem Vorstand erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit vor.

§ 30 Benachrichtigungen und Kommunikation

1. Die Kommunikation und Informationen des Vereines erfolgt per E-Mail. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein ihre E-Mailadresse, sowie deren Änderung mitzuteilen.

2. Alle Informationen über den Verein sind auf der Homepage des Vereins unter www.leipzig-rugby.de, verfügbar.

2. Die Vereinsmitglieder im Sinne von § 6 dieser Satzung sind verpflichtet, sich vom Inhalt der vorgenannten Bekanntmachungen Kenntnis zu verschaffen. Einwendungen, dass die Veröffentlichung der offiziellen Mitteilung des Vereines nicht bekannt sei, sind unerheblich.

3. Die sozial Media die unter dem Namen der (RCL) betrieben werden, unterstehen dem Vorstand und die Verantwortlichen für diese Plattformen werden von diesem eingesetzt oder abberufen.

4. Beim Wechsel der Verantwortlichkeiten sind die bisherigen Verantwortlichen verpflichtet, den Vorstand die Zugangsdaten auszuhändigen.

§ 30 Haftungsausschluss

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied oder Dritten aus der Teilnahme am Sportbetrieb, durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen oder durch Anordnung und sonstige Entscheidungen der Vereinsorgane, sowie Ausschüsse und anderweitige Gremien entstehen, haften der Verein und seine Funktionsträger nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

G. Schlussbestimmungen

§ 31 Auflösung des Vereines und Vermögensanfall

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einem eigens zu diesem Zweck, unter der Einhaltung einer vierwöchigen Frist, vom Vorstand einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Satzungszwecke fällt das Vermögen des Vereines an den Rugby-Verband Sachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.